

Kinderhausordnung

I. Grundlagen

1. Diese Kinderhausordnung ergeht auf der Grundlage des §2 sowie des §5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Montessori-Vereins vom 22.10.1993.
2. Sie tritt eine Woche nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.10.1993 in Kraft.

II. Aufnahmebedingungen, Anmeldung und Aufnahme

1. Kinder, die bis zum 01.11. des jeweiligen Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollendet haben, können bis zum Beginn ihrer Schulpflicht zum 01. August in das Kinderhaus aufgenommen werden. Kinder, die nach dem 01.11. des jeweiligen Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, können zum Ersten ihres Geburtsmonats aufgenommen werden. Kinder, die aufgrund einer Beendigung des Betreuungsvertrages aus der Einrichtung ausgeschieden sind, können erst mit Beginn des nächsten Kinderhausjahres wieder in die Einrichtung aufgenommen werden. Über die Aufnahme sowie Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand, beratend durch den Rat der Tageseinrichtung.
2. Aufnahmekriterien nach Prioritäten:
 - a. Dauer der Mitgliedschaft im Verein (Eintrittsquartal)
 - b. Geschwisterkinder werden bevorzugt
 - c. Alleinerziehende
 - d. Soziale Dringlichkeit
 - e. Altersstruktur und GeschlechterverteilungAus besonderem Anlass kann der Vorstand in anderer Reihenfolge entscheiden.
3. Die Anmeldung in unserer Einrichtung ist über Little Bird (Portal für die Anmeldung zur Kinderbetreuung, <https://portal.little-bird.de/Troisdorf/Montessori-Kinderhaus/AE45AD61-08E8-44AB-8CF9-93DC2F30F97D>) möglich, sieht aber einen Besuch eines der Infonachmittage – die jeweils am letzten Mittwoch im Monat stattfinden – vor. Daneben muss aber auch eine Anmeldung über den Vordruck erfolgen. Dieser ist an dem Infonachmittag erhältlich, kann aber auch von der Webseite aus ausgedruckt und dann abgegeben werden. Angenommen wird das ausgefüllte Formular durch eines der zuständigen Vorstandsmitglieder (Beisitzer/in „Info“ oder Beisitzer/in „Anmeldung“) oder die Kinderhausleitung. Die Anmeldung ist nur mit der Unterschrift aller Erziehungsberechtigten und einer ausgefüllten Einzugsermächtigung gültig. Die Entscheidung über eine Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird in schriftlicher Form erfolgen.
4. Spätestens bei Beginn des Kinderhausbesuches muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, dass einer Aufnahme aus ärztlicher Sicht nichts entgegensteht (§ 10 KiBiz Absatz 1 - Gesundheitsvorsorge (Kinderbildungsgesetz)).
5. Kinder, für die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung eine Sonderbetreuung angebracht erscheint oder ärztlich empfohlen wird, können nur probeweise aufgenommen werden. Nach dem Ablauf von zwei Monaten kann dann über die Aufnahme endgültig entschieden werden.

Montessori-Verein Troisdorf e.V.

Träger des Montessori Kinderhaus Troisdorf



6. Wenn sich erweist, dass ein Kind den Belastungen einer außerhäuslichen erzieherischen Betreuung physisch oder psychisch nicht gewachsen ist oder sich nicht in die Gemeinschaft einer Kinderhausgruppe einzuordnen vermag und dadurch die Gruppenarbeit erheblich stört, kann die Aufnahme widerrufen werden. Über die Rücknahme entscheidet der Vorstand nach Erörterung mit den betroffenen Eltern. Die Kinderhausleitung ist in dringenden Fällen – und nach Rücksprache mit dem Vorstand – berechtigt, ein Kind vom Besuch der Einrichtung auszuschließen.
7. Eine Ummeldung der Betreuungsstunden ist nur zum Kinderhaus-Jahreswechsel, also zum 01.08. eines Jahres möglich. Dabei werden die Ummeldung vorrangig beachtet, sofern die Anmeldesituation dies zulässt. Eine Ummeldung kann zwischen allen Betreuungsstunden erfolgen.

III. Öffnungszeiten

1. Das Kinderhaus ist geöffnet:
 - a. bei einer vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden: Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr. Um 12:30 Uhr müssen die Kinder das Kinderhaus verlassen haben.
 - b. bei einer vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 35 Stunden: Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr. Um 16:30 Uhr müssen die Kinder das Kinderhaus verlassen haben.
 - c. bei einer vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 45 Stunden: Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Um 12 Uhr erhalten die Kinder ein Mittagessen, welches durch unsere angestellte Köchin zubereitet wird. Um 16:30 Uhr müssen die Kinder das Kinderhaus verlassen haben.
 - d. zwischen 13:00 Uhr und 14:00 Uhr ist Mittagsruhe. In dieser Zeit dürfen die Kinder weder abgeholt noch gebracht werden.
2. Um eine ungestörte Kinderhausarbeit zu ermöglichen, sollten alle Kinder morgens bis spätestens 8:45 Uhr gebracht werden. Sollte im Einzelfall nur ein späteres Erscheinen möglich sein, z.B. aufgrund eines Arztbesuches, ist das Kinderhaus vorab zu informieren.
3. In der Regel ist das Kinderhaus in den letzten drei Wochen der Sommerschulferien, eine Woche nach Ostern und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen, ebenso am Rosenmontag, während des Abschlussausflugs, dem Schlawfest und einem Betriebsausflug. Am ersten Kinderhaustag nach den Sommerferien bleibt das Kinderhaus wegen Reinigung der Räumlichkeiten geschlossen.
4. Das Kinderhaus kann auch geschlossen werden:
 - a. bei Krankheit des Personals
 - b. bei Fortbildungsveranstaltungen des Personals
 - c. bei Konzeptionstagen
 - d. auf Anraten des Gesundheitsamtes bei zahlreich auftretenden ansteckenden Krankheiten
 - e. aus zwingenden dienstlichen Gründen.

IV. Pflichten der/des Erziehungsberechtigten

1. Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Einrichtung wird erwartet, dass die Kinder das Kinderhaus regelmäßig besuchen. Der Träger übernimmt während des Besuches des Kindes im Kinderhaus die Aufsicht. Die Aufsicht beginnt erst mit der Inempfangnahme des Kindes durch die Mitarbeiter/innen des Kinderhauses. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten. Auf dem Weg zum und vom Kinderhaus unterliegt das Kind nicht der Aufsicht des Trägers. Für eine Wegbegleitung sind die Erziehungsberechtigten selbst verantwortlich. Das Personal des Kinderhauses darf am Ende der Öffnungszeiten das Kind nur den Erziehungsberechtigten übergeben. Jede andere Regelung bedarf einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten.
2. Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen ist das Kinderhaus unmittelbar, spätestens jedoch am dritten Fehltag zu benachrichtigen. Entschuldigungen können schriftlich oder telefonisch mitgeteilt werden. Telefonische Entschuldigungen werden zwischen 7:30 Uhr und 8.45 Uhr erbeten.
Kinder, die länger als vier Wochen unentschuldigt fehlen, verlieren den weiteren Anspruch auf den zugeteilten Platz.
In der Tageseinrichtung werden keine Medikamente verabreicht. Ausnahmeregelungen können für Kinder mit chronischen Erkrankungen getroffen werden.
3. Die Kinderhausleitung ist sofort zu benachrichtigen, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist. Vermuten die Erzieher/innen während des Aufenthalts im Kinderhaus eine ernsthafte Erkrankung des Kindes, werden die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt. Das Kind muss dann zu seinem Wohl und wegen der möglichen Ansteckungsgefahr für andere umgehend abgeholt werden. Tritt innerhalb der Familie/Wohngemeinschaft eine ansteckende Krankheit auf, ist dies ebenfalls umgehend der Kinderhausleitung zu melden. Eine Wiederezulassung der Kinder
4. Gemäß § 10 KiBiz ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder in Kindertageseinrichtungen zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln. Gemäß § 8a SGB VIII sind Fachkräfte zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehen. Bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt zu informieren. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 ff SGB VIII werden beachtet. Die Kinderhauskinder nehmen an den jährlichen zahnärztlichen Untersuchungen, die im Kinderhaus stattfinden, teilzunehmen, wenn nicht ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand vorgelegt wird.

V. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sind in der Beitrags- und Leistungsordnung des Montessori-Vereins Troisdorf in der jeweils gültigen Fassung verbindlich geregelt.

VI. Mitwirkung und Zusammenarbeit mit den Eltern (§9 Abs. 1 KiBiz)

1. Zusammenarbeit von Erzieherinnen und Eltern Das Kinderhausteam arbeitet mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. (siehe auch Vereinbarung zur Bildungsdokumentation sowie Punkt VII. Sprechzeiten) Bei der Gestaltung des Alltags in der

Montessori-Verein Troisdorf e.V.

Träger des Montessori Kinderhaus Troisdorf



Kindertageseinrichtung werden die Kinder ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend ebenso mit einbezogen.

2. Gremien der Elternmitwirkung

Im Kinderhaus werden gem. § 9 Abs. 2 KiBiz zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternrat (i.S. des Elternbeirates) und der Rat der Tageseinrichtung (i.S. des Rates der Kindertageseinrichtung) gebildet. Für alle aufgeführten Mitwirkungsgremien gilt: Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern Der Montessori-Verein Troisdorf e.V. ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband. Unser Kinderhaus ist ein zertifiziertes „Haus der kleinen Forscher“. festgelegt. Entscheidend ist hierbei zu berücksichtigen, dass das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung sowie die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Trägern und pädagogischem Personal durch die Mitwirkungsgremien tatsächlich gefördert wird.

(a) Die Elternversammlung

Die Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die ordentlichen Elternversammlungen finden mindestens einmal jährlich am Beginn des Kinderhausjahres auf Gruppenebene statt. Die Elternversammlung wird vom Träger über personelle Veränderungen sowie vom Kinderhausteam über pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten informiert. Außerdem hat sie die Aufgabe, die Mitglieder des Elternbeirates zu wählen (§ 9 Abs.3 KiBiz). Die Elternversammlung kann vom Träger und in pädagogischen Fragen von den im Kinderhaus tätigen Kräften Auskunft über alle das Kinderhaus betreffenden Angelegenheiten verlangen. Sie hat das Recht, sich dazu zu äußern.

(b) Der Elternrat

Der Elternrat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung des Kinderhauses. Über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften ist der Elternrat zu informieren. Der Träger hat Gestaltungshinweise des Elternbeirates angemessen zu berücksichtigen (vgl. KiBiz § 9 Abs. 4). Der Elternrat ist zudem in allen Fragen in Bezug auf die Organisation der Elternarbeit zuständig.

(c) Der Rat der Tageseinrichtung

Gemäß § 9 Abs.5 KiBiz wird der Rat der Tageseinrichtung, der Rat der Tageseinrichtung, aus jeweils zwei Vertretern des Vorstandes, des Kinderhausteams und jeweils einem Vertreter des Elternrats aus jeder Gruppe gebildet. Beim Rat der Tageseinrichtung handelt es sich um ein Beratungsgremium, in dem Vereinbarungen im Einvernehmen getroffen werden sollen. Der Rat der Tageseinrichtung hat die Aufgabe, die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung zu beraten, Kriterien für die Aufnahme von Kindern in das Kinderhaus zu vereinbaren und deren Aufnahme über den Einzelfall zu beschließen. Der Rat der Tageseinrichtung gibt Gestaltungshinweise an den Träger weiter.

3. Anregungen und Beschwerden

Anregungen und Beschwerden sind zunächst an die Kinderhausleitung oder an den Elternrat zu richten, der sie an die Kinderhausleitung oder an den Vorstand weitergibt. Ist die Kinderhausleitung nicht in der Lage, den Beschwerden abzuhelpfen, so entscheidet hierüber

Montessori-Verein Troisdorf e.V.

Träger des Montessori Kinderhaus Troisdorf



der Rat der Tageseinrichtung. Der Träger in Form des Vorstands soll nur im Bedarfsfall hinzugezogen werden.

VII. Sprechzeiten

Das Kinderhausteam bietet zweimal jährlich sogenannte Elternsprechtage an. Weitere Sprechzeiten der einzelnen Erzieher/innen können persönlich vereinbart werden.

VIII. Sonstiges

1. Grundsätzlich gehen alle Kinder, die über Mittag im Kinderhaus betreut werden, bis zum Erreichen des 5. Lebensjahres mittags schlafen. Ab diesem Zeitpunkt halten sich die Kinder in der Mittagszeit in den Gruppenräumen auf.

2. Änderungen der Kinderhausordnung erfolgen durch den Rat der Tageseinrichtung.

Troisdorf, Januar 2011